

Schriften zum Strafrecht

Band 54

Die faktische Betrachtungsweise

Ein Beitrag zur Auslegung im Strafrecht

Von

Dr. Joachim-M. Cadus



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

JOACHIM·M. CADUS

Die faktische Betrachtungsweise

Schriften zum Strafrecht

Band 54

Die faktische Betrachtungsweise

Ein Beitrag zur Auslegung im Strafrecht

Von

Dr. Joachim-M. Cadus



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Cadus, Joachim-M.:

Die faktische Betrachtungsweise : e. Beitr. zur
Auslegung im Strafrecht / von Joachim-M. Cadus.
— Berlin : Duncker und Humblot, 1984.

(Schriften zum Strafrecht ; Bd. 54)

ISBN 3-428-05560-8

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1984 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3-428-05560-8

Meinen Eltern

Vorwort

Auf die faktische Betrachtungsweise und die mit ihr eng verwandte wirtschaftliche Betrachtungsweise greift man nicht nur im Rahmen strafrechtlicher Tatbestandsauslegung zurück. Man bedient sich ihrer auch im Zivilrecht und insbesondere im Steuerrecht. Im *Zivilrecht* sind es die Leistungsbeziehungen des sogenannten Massenverkehrs (Entnahme von elektrischem Strom, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel usw.) und die fehlerhaften Arbeits- und Gesellschaftsverhältnisse, die unter Zuhilfenahme der faktischen Betrachtungsweise rechtlich beurteilt bzw. abgewickelt werden. Im *Steuerrecht* ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise als ein allgemeines Prinzip zur Auslegung steuerrechtlicher Tatbestände weithin anerkannt und hat sogar Eingang in die Gesetzesfassungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes 1934 und des § 4 der Abgabenordnung des Jahres 1919 gefunden.

Im *Strafrecht* gewann die faktische Betrachtungsweise mit der „Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken“ (Bruns) an Bedeutung. Sie wird in der Regel dann zur Auslegung herangezogen, wenn zivilistische Inhalte bei gleicher Begriffsverwendung im Strafrecht nicht übernommen werden können. In solcher Funktion spielt die faktische Betrachtungsweise in den verschiedensten Zusammenhängen eine Rolle — so z. B. bei der Behandlung der Vertreterhaftungsproblematik, dem Anwendungsbereich der Delikte mit egoistisch-beschränkter Innentendenz und der Auslegung bestimmter Tätermerkmale insbesondere bei den Sonderdelikten.

Zu dieser relativ häufigen Verwendung steht die theoretische Durchdringung der faktischen Betrachtungsweise in augenscheinlichem Mißverhältnis: Wenig klar sind schon der Inhalt, die Funktion und der Anwendungsbereich; vor allem aber fehlt es an Untersuchungen über die Notwendigkeit und die Berechtigung einer eigenständigen faktischen Betrachtungsweise im Strafrecht. Die Arbeit versucht, diese bislang vernachlässigten Fragen zu klären.

Im *ersten Teil* werden der Stellenwert der faktischen Betrachtungsweise und deren Anwendungsbereich im Strafrecht herausgearbeitet. Der *zweite Teil* wendet sich der Funktions- und Inhaltsbestimmung der faktischen Betrachtungsweise zu. Die Arbeit kommt dabei zum Er-

gebnis, daß die faktische Betrachtungsweise keinen „Leistungswert“ hat — weder als eigenständiger Begründungsansatz noch als lediglich kennzeichnendes Prinzip. Hinzu kommt der Mangel inhaltlicher Bestimmtheit und Bestimmbarkeit bei der Vielzahl der Fallkonstellationen, die mit ihrer Hilfe gelöst werden. All diese Defizite könnten noch hingenommen werden, gäbe es keine anderweitigen Lösungswege, die einsichtig das begründen, was die faktische Betrachtungsweise nicht zu begründen vermag. Solche Lösungswege jedoch gibt es. Ziel des *dritten Teils* ist es, diese eigentlichen materialen Lösungsgesichtspunkte für all die Fälle herauszuarbeiten, in denen auf die faktische Betrachtungsweise zurückgegriffen wird.

Die Arbeit hat im Sommersemester 1983 der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim als Dissertation vorgelegen; das Manuskript wurde im Mai 1983 abgeschlossen.

Meinen aufrichtigen und herzlichen Dank spreche ich auch an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. Frisch aus. Er hat nicht nur den Anstoß zur vorliegenden Untersuchung gegeben und die Arbeit durch mannigfache Anregungen und hilfreiche Kritik ständig gefördert; er stand auch für Besprechungen und lange Diskussionen stets uneingeschränkt zur Verfügung. Er war darüber hinaus der Rechtslehrer, von dem ich während meiner Assistententätigkeit die entscheidenden Anregungen und Kenntnisse auch für meine weitere juristische Ausbildung erhalten habe.

Danken möchte ich weiterhin Herrn Prof. Dr. Broermann für seine Bereitschaft, die Arbeit in die Reihe der Schriften zum Strafrecht aufzunehmen.

Mannheim, im Dezember 1983

Joachim-M. Cadus

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Zum Stellenwert der faktischen Betrachtungsweise

I. Faktische und wirtschaftliche Betrachtungsweise im Strafrecht — Standortbestimmung	17
1. Das Phänomen „faktische Betrachtungsweise“	17
2. Der Anwendungsbereich der faktischen Betrachtungsweise	20
3. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise im Strafrecht	25
II. Einwände gegen die faktische Betrachtungsweise	27
1. Ablehnende Stellungnahmen	27
2. Faktische Betrachtungsweise und die Normativität eines jeden Auslegungsprinzips	30
III. Parallelen zur faktischen Betrachtungsweise in anderen Rechtsgebieten	32
1. Vorbemerkungen	32
2. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise im Steuerrecht	33
3. Die faktischen Vertragsverhältnisse im Zivilrecht	36
4. Konsequenzen für die faktische Betrachtungsweise im Strafrecht	39
IV. Die methodische Grundlegung der faktischen Betrachtungsweise	40
1. Die methodische Grundlegung im Strafrecht	40
2. Die methodische Grundlegung in der allgemeinen Methodenlehre und Dogmatik	42
V. Die faktische Betrachtungsweise — Symptom einer allgemeinen Entwicklung von Generalklauseln	46
1. Parallelen im Strafrecht	46
2. Faktische Betrachtungsweise und die Paradoxien der Methodendiskussion	48
VI. Ergebnis, Konsequenzen, offene Fragen	50

**Funktion und Inhalt der faktischen Betrachtungsweise
in Rechtsprechung und Literatur**

I. Die Funktion der faktischen Betrachtungsweise	53
1. Vorbemerkungen	53
2. Die Begründungspflicht im Strafrecht	54
3. Die faktische Betrachtungsweise als Begründungsansatz	56
a) Anforderungen an ein methodisches Prinzip	56
b) Anforderungen an ein dogmatisches Prinzip	58
4. Die Kennzeichnungsfunktion der faktischen Betrachtungsweise ..	61
II. Inhaltliche Konturierung der faktischen Betrachtungsweise	61
1. Extensionale und intensionale Inhaltsbestimmung eines allgemei- nen Prinzips	61
2. Die faktische Betrachtungsweise in der Rechtsprechung des Reichs- gerichts und des Bundesgerichtshofs	62
a) § 290 StGB — Der öffentliche Pfandleiher	62
b) § 13 Brausteuergegesetz — Der Brauer	64
c) § 286 StGB — Der Veranstalter	65
d) § 266 Abs. 1 Ziff. 2 a. F. StGB — Der Bevollmächtigte	66
e) § 95 a. F. Börsengesetz — Der Kommissionär	67
f) §§ 83 a. F., 84 GmbHG, 244 a. F. KO — Der Geschäftsführer, das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft	69
g) § 31 Abs. 2 StVZO — Der Kraftfahrzeughalter	71
3. Die faktische Betrachtungsweise als allgemeines Auslegungsprin- zip in der Literatur	72
a) Tatbestände, deren Tathandlungsmerkmale mit Begriffen des Zivilrechts gleichlauten	74
b) Tatbestände, für die eine „egoistisch-beschränkte Innen- tendenz“ als wesentlich angesehen wird	77
c) Sonderdeliktstatbestände	80
d) Tatbestände, die eine gewisse Zuordnung von Vermögens- gütern zum Täter voraussetzen	87
4. Die punktuelle Verwendung der faktischen Betrachtungsweise....	87
a) Die faktische Betrachtungsweise bei den Gesetzesberatungen ..	88
b) Die faktische Betrachtungsweise in der Literatur	89

Inhaltsverzeichnis	11
5. Eigene Überlegungen zum Inhalt der faktischen Betrachtungsweise	91
a) Vorbemerkungen zum semantischen Gehalt	91
b) Indikator einer spezifisch strafrechtlichen Auslegung	92
c) Indikator für die Identität strafrechtlicher Bedeutungsinhalte	93
d) Verbot der Übernahme bestimmter zivilrechtlicher Bedeutungsinhalte	94
e) Auslegungshilfe bei geänderten Umständen	96
f) Hilfsmittel zur Beurteilung des Sachverhalts	97
g) Hinweis auf eine allgemeinverständliche Auslegung	97
III. Ergebnis	98

Dritter Teil

Die eigentliche Problematik der Anwendungsfälle einer faktischen Betrachtungsweise

I. Zum weiteren Gang der Darstellung	101
II. Konstellationen der Organ- und Vertreterhaftung (OuVH)	102
1. Zum Erfordernis einer strafrechtlichen Zurechnungsregelung	104
2. Das „vertretungsberechtigte Organ“ einer juristischen Person	110
III. Delikte mit egoistisch-beschränkter Innentendenz	111
1. Vorbemerkungen	111
2. Zivilistische Merkmale als Ansatz der faktischen Betrachtungsweise	113
3. Handeln „für einen anderen“	113
4. Die vom Gesetzgeber getroffenen Vorwertungen	114
5. Das bei den Delikten mit egoistisch-beschränkter Innentendenz vertyppte Handeln	116
6. Die Ausdehnung des Täterkreises	117
7. Zusammenfassung	118

IV. Delikte mit besonderen Tätermerkmalen	119
1. Vorbemerkungen	119
2. Die Diffusität der Ergebnisse	121
a) § 290 StGB — Der öffentliche Pfandleiher	121
b) § 286 StGB — Der Veranstalter	127
c) § 266 Abs. 1 Ziff. 2 a. F. StGB — Der Bevollmächtigte	128
d) § 288 StGB — Der Vollstreckungsschuldner	128
e) Der sogenannte strafrechtliche Beamtenbegriff des § 359 a. F. StGB	129
f) § 31 Abs. 2 StVZO — Der Kraftfahrzeughalter	130
g) §§ 203 Abs. 1 Ziff. 1 (300 a. F.), 277 1. Alt., 278 StGB — Der Arzt	131
h) Ergebnis	134
3. „Begründungsansatz“, der falsche Ausgangsfragestellungen verdeckt	135
a) § 290 StGB — Der Pfandleiher	135
b) § 13 Abs. 1 Brausteuerergesetz — Der Brauer	136
c) §§ 284, 286 StGB — Der Veranstalter	138
d) § 266 Abs. 1 Ziff. 2 a. F. StGB — Der Bevollmächtigte	140
e) § 95 Abs. 1 Ziff. 2 a. F. Börsengesetz — Der „Gelegenheits“-Kommissionär	144
f) §§ 83 a. F., 84 GmbHG, 244 a. F. KO — Der Geschäftsführer, das vertretungsberechtigte Organ	145
4. „Begründungsansatz“, der zu unvertretbaren Ergebnissen führt ..	147
a) § 95 Abs. 1 Ziff. 2 a. F. Börsengesetz — Der Kommissionär	147
b) § 288 StGB — Der Vollstreckungsschuldner	151
5. Ergebnis	155
V. Tatbestandsmerkmale, die an vertragliche Beziehungen zwischen Täter und Opfer anknüpfen	156
1. Die Garantenstellung aus Vertrag	156
2. § 265 StGB — Die versicherte Sache; betrügerische Absicht	160
3. § 263 StGB — Vermögensverfügung, Vermögensschaden	163
4. §§ 242, 246 StGB — Fremde Sache	169
Literaturverzeichnis	172

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die zivilistische Praxis
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
ALR	Allgemeines Preußisches Landrecht
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts)
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
bearb.	bearbeitet
Beschl.	Beschluß
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt, zitiert nach Teil und Seite
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BStBl	Bundessteuerblatt
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache (die erste Zahl bezeichnet die Wahlperiode)
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d. h.	das heißt

DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
E 1958, 1962 usw.	Entwurf eines Strafgesetzbuchs 1958, 1962 usw.
EGOWiG	Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Einl.	Einleitung
f., ff.	folgende Seite, folgende Seiten
Fn.	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht und Strafprozeßrecht
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
hrsg.	herausgegeben
i. d. F.	in der Fassung
i. d. S.	in diesem Sinne
insbes.	insbesondere
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jh.	Jahrhundert
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KO	Konkursordnung
Leipz. Komm.	Leipziger Kommentar, Lehrkommentar
LG	Landgericht
LH	Lehrheft
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmaier-Möhring (zit. nach Nummer und Paragraph)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
MRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 20. 3. 1952
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NF	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn., Rnrn.	Randnummer, Randnummern
s.	siehe
S.	Seite
SA	Sonderausschuß
s. a.	siehe auch
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StuW	Steuer und Wirtschaft
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
Teilbd.	Teilband
u. a.	und andere
Urt.	Urteil
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkungen
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WiKG	Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T.	zum Teil
z. Zt.	zur Zeit

Zum Stellenwert der faktischen Betrachtungsweise

I. Faktische und wirtschaftliche Betrachtungsweise im Strafrecht — Standortbestimmung

1. Das Phänomen „faktische Betrachtungsweise“

„Die Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken“¹ — mit dieser „bahnbrechenden“ Schrift aus dem Jahre 1938 markierte Bruns den eigenständigen Stellenwert des Strafrechts als einer bislang „nur“ akzessorischen Rechtsmaterie. Er machte anhand mannigfacher Beispiele aus dem Strafgesetzbuch deutlich, daß Strafrechtsnormen in vielen Fällen einer vom zivilrechtlichen Denken unabhängigen Betrachtungsweise unterliegen. Dieser Gedanke von der „Eigenständigkeit des Strafrechts“ stieß sehr schnell auf breitere Zustimmung und wurde alsbald nicht mehr nur von Bruns allein betont, wenn er auch an der weiteren Entwicklung maßgeblichen Anteil hatte.

Bereits in seiner Dissertation hatte sich Bruns mit dem „Abweichen vom Bürgerlichen Recht im Strafrecht“² befaßt. Zur gleichen Zeit widmete sich Lobe in einem Festschriftbeitrag dem „Einfluß des Bürgerlichen Rechts auf das Strafrecht“³, nachdem er bereits 1898 den „Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Besitzes“⁴ untersucht hatte. Dort hatte er es in seinem Vorwort noch als „ein zu vermessenem Unternehmen“ bezeichnet, „all die zahlreichen Beziehungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Strafrecht heute auch nur schon annähernd aufdecken und untersuchen zu wollen“. Ebenso hatte Rühl 1930 die „Tendenz zur fortschreitenden Loslösung vom Zivilrecht“⁵ festgestellt.

In seiner Habilitationsschrift zeigte Bruns jedoch zum ersten Mal umfassend die mannigfachen Berührungspunkte des Strafrechts mit

¹ *Bruns*, Befreiung.

² *Bruns*, Können die Organe.

³ *Lobe*, Einfluß des bürgerlichen Rechts, S. 33 ff.

⁴ *Lobe*, Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches.

⁵ *Rühl*, JW 1930, 1973 f.

dem Zivilrecht auf und kam zu dem Schluß: Bedeutungsinhalte identischer Begriffe können im Zivil- und Strafrecht durchaus verschieden sein und müssen daher eigenständig ausgelegt werden. Offen blieb allerdings, wie das Strafrecht von seinen „Fesseln“ befreit werden sollte. Es gab dafür keine allgemeingültigen Prinzipien, die dem Strafrecht hätten eigene Konturen verleihen und mittels derer dem Rechtsanwender hätten feste Kriterien an die Hand gegeben werden können.

Die erste umfangreiche Untersuchung hierzu legte schließlich — nach weiteren kurzen Beiträgen von Bruns⁶ aus den fünfziger Jahren — Wiesener⁷ vor, der den Schwerpunkt seiner Ausführungen allerdings auf die Probleme der Organ- und Vertreterhaftung legte. Im Hinblick auf die Frage, wie die Organ- und Vertreterhaftungsproblematik zu lösen sei — ob im Rahmen gesetzlicher Regelungen, wie es seinerzeit in den Gesetzesberatungen vorgeschlagen worden war, oder im Wege einfacher Gesetzesauslegung —, stieß Wiesener auf ein allgemeines Prinzip, von dem er glaubte, daß es schon lange der zivilistischen Auslegung im Zivilrecht entsprechend im Strafrecht gehandhabt würde: die faktische Betrachtungsweise. Nach der Durchsicht etlicher Entscheidungen sowohl des Reichsgerichts als auch des Bundesgerichtshofs kam er zu dem Ergebnis: Die faktische Betrachtungsweise ist bereits seit langem fester Bestandteil der Rechtsprechung. Er überprüfte daraufhin mehrere Tatbestandsgruppen des Strafgesetzbuches und sah sich darin bestätigt, daß es die faktische Betrachtungsweise sei, die an die Stelle der zivilistischen Betrachtungsweise treten müsse.

Wiesener machte sich dieses Prinzip für seine Fragestellung zunutze und löste damit auch die Problematik der Organ- und Vertreterhaftung. Die faktische Betrachtungsweise soll nach seiner Auffassung — soweit eine Vertreterregelung durch Gesetz festgeschrieben wird — gar den Rahmen der gesetzlichen Fassung abstecken, die so gestaltet werden müsse, „daß sie mit den Ergebnissen der immerhin auch vom Bundesgerichtshof zum Teil praktizierten Betrachtungsweise vereinbar ist“⁸.

In neuester Zeit war es wiederum Bruns⁹, der die Tauglichkeit der faktischen Betrachtungsweise als dogmatisches Prinzip nicht nur bestätigt hat, sondern ihr eine Bedeutung zuweist, hinter der der heute geltenden Regelung des § 14 StGB nur noch „deklaratorischer Wert“¹⁰ zukomme. Eine Bestätigung der faktischen Betrachtungsweise gar

⁶ Siehe dazu JZ 1954, 12 ff.; NJW 1954, 1066 ff. und JZ 1958, 461 ff.

⁷ Wiesener, Verantwortlichkeit.

⁸ Wiesener, Verantwortlichkeit, S. 186.

⁹ Bruns, GA 1982, 1 ff.

¹⁰ Bruns, GA 1982, 9, 19 ff.

durch den Gesetzgeber sieht er in der Regelung des § 14 Abs. 3 StGB, weil dort „die Unwirksamkeit der Rechtshandlung, welche die Vertreterbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, durch die *faktische Innehabung* der entsprechenden Stellung ersetzt wird“¹¹. Die faktische Betrachtungsweise zeige damit den Weg auf, wie der „realistischen Natur des Strafrechts“¹² Rechnung getragen werden könne. Ihre Beurteilung soll allerdings von der grundsätzlichen Einstellung abhängen, ob man die begriffliche Akzessorietät des Strafrechts befürwortet oder in dem zivilrechtlichen Perfektionismus einen Rückfall in einen schlechten Gesetzgebungsstil, dagegen in der längst autonom gewordenen strafrechtlichen Eigenbegriffsbildung einen methodologischen Fortschritt sieht¹³.

Heute hat sich die Auffassung allgemein durchgesetzt, daß das Strafrecht eigenen Regeln und Prinzipien folgt: Die strafrechtliche Eigenbegriffsbildung kann und muß als gefestigtes Allgemeingut angesehen werden¹⁴. Die von Bruns selbst aufgeworfene und von gewissen Bedingungen abhängig gemachte Frage nach der Beurteilung der faktischen Betrachtungsweise kann damit eindeutig beantwortet werden: Einer Anerkennung der faktischen Betrachtungsweise steht von daher nichts mehr im Wege. Offen bleibt allerdings — und das zu klären wird Aufgabe dieser Arbeit sein —, ob die von Bruns aufgestellten Bedingungen zur Beantwortung der Frage nach Notwendigkeit und Effektivität der faktischen Betrachtungsweise als Auslegungsprinzip im Strafrecht ausreichend bzw. vollständig sind.

Neben Bruns¹⁵ und Wiesener gehen auch Roxin¹⁶ und Sandrock¹⁷ von der Existenz, ja sogar der Nützlichkeit bzw. Notwendigkeit der faktischen Betrachtungsweise aus. Schönemann¹⁸ spricht von der „nach wie vor einleuchtenden faktischen Betrachtungsweise“. Die Sachbearbeiter des Bundesjustizministeriums vertrauten in den Gesetzesberatungen zum Thema „Handeln für einen anderen“ darauf, „daß die Rechtsprechung mit Hilfe einer faktischen Betrachtungsweise zum richtigen Ergebnis kommt“¹⁹.

¹¹ Bruns, GA 1982, 12 f.

¹² Bruns, GA 1982, 10, 19.

¹³ Bruns, GA 1982, 23.

¹⁴ Schönemann, Unternehmenskriminalität, S. 129; siehe dazu auch Dreher, GA 1969, 56 ff.

¹⁵ Siehe auch Bruns, JZ 1958, 461 ff.

¹⁶ Roxin, in: Leipz. Komm., Rn. 2, 4, 6 zu § 14; Busch, Rn. 3 zu § 50 a a. F. (9. Aufl.) mit Beispielen.

¹⁷ Sandrock, Wirtschaftsordnung, S. 47 ff., insbes. S. 53.

¹⁸ Schönemann, Unternehmenskriminalität, S. 142.

¹⁹ Niederschriften, Bd. XII 1959, S. 544.